

(S. 283–291). Auf zwei Seiten (S. 413f.) gibt *Herbert Berner* nach einer umfangreichen Biographie (Habilitationsschrift) von C. H. W. van den Berg in Lexmond (Niederlande) eine Kurzbiographie des aus Engen gebürtigen »Anton Engelbrecht genannt Engentinus (ca. 1487–1556)«, der zweimal die Konfession wechselte. Ein Orts- und ein Personenregister beschließen die kirchenhistorisch ergiebige Sammlung.

*Klaus Graf*

HANS-JÖRG LEUCHTE: Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte Bd. 25). Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1990. XXXVII und 301 S. 1 Faks. Ln. DM 84,-.

Zu den *terrae incognitae* (cf. Michael Stolleis, Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: *Hic sunt leones*, in: *Rechtshistorisches Journal* 4 [1985] S. 251–264) der deutschen Rechtsgeschichte gehört immer noch die Beschäftigung mit den einheimischen Legisten des Mittelalters. Überkommene Vorurteile des 19. Jahrhunderts mögen dazu beigetragen haben, die große Leistung der ersten einheimischen gelehrten Juristen zu vergessen oder ohne nähere Beschäftigung mit der Sache abzuwerten; derer, die, an moderner Begrifflichkeit und Distinktionskunst geschult, die sie in den italienischen und französischen Rechtsfakultäten gelernt hatten, sich anschickten, »mit gelehrtem Rankenwerk« (Adolf Laufs, *Rechtentwicklungen in Deutschland*, 3. Aufl. 1984, S. 10) das ihnen unwissenschaftlich und schwerfällig erscheinende überkommene deutsche Recht romanistisch-kanonistisch zu überformen, zu glossieren und zu kommentieren und im Distinktionsstil der Zeit zu verwissenschaftlichen. Wer heute ein gängiges rechtshistorisches Lehrbuch aufschlägt, kann froh sein, wenn er Rechtsdenker wie Albrecht von Bardewik, Johannes Rothe, Johann von Buch, Nikolaus Wurm wenigstens kurz namentlich erwähnt findet. Weiter eingegangen wird auf sie nicht; dies mag auch an der in Deutschland – verglichen mit der Forschung zum *Ius Commune* in den romanischen Ländern – unterentwickelten Tradition prosopographisch orientierter Rechtsgeschichtsschreibung jenseits der großen Säulenheiligen liegen.

Um so verdienstlicher ist jede Arbeit, die sich überhaupt rechtsgeschichtlich mit den deutschen Legisten/Kanonisten befaßt oder – in dringend nötiger Vorarbeit – ihre noch vielfach unedierte Werke zugänglich macht. Letzteres hat Leuchte mit seiner Arbeit (einer in Berlin bei Friedrich Ebel entstandenen Dissertation) getan. Das sogenannte Liegnitzer Stadtrechtsbuch hat weder mit dem oberschlesischen Liegnitz noch mit dessen Stadtrecht viel zu tun. Es ist ein 1399 lediglich in Liegnitz geschriebenes, in didaktischer Frage-Antwort-Form gehaltenes Kompendium, in dem der im Dienste des Piastenherzogs Rudolphs von Schlesien stehende Wurm, der vor 1377 in Bologna bei Johannes de Lignano studiert hatte, versuchte, einheimisches Magdeburger Recht mit den gelehrten Rechten zu harmonisieren: Zeugnis einer nicht auf die Kirche beschränkten, sondern bereits profanen Frührezeption (S. XIX). Außer dem vorliegenden Rechtsbuch, das unvollendet blieb (das Register ist auf 66 Artikel angelegt, der Text bricht aber im 30. Artikel ab, nachdem Allgemeine Rechtslehren, Stadtverfassung, Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht, Personen- und Sachenrecht und ein Teil des Obligationenrechts behandelt worden sind; das restliche Schuldrecht, Strafprozeß- und Strafrecht fehlen), sind von Wurm weitere 7 Schriften bekannt, von denen noch vier ganz oder teilweise ungedruckt sind. Teils handelt es sich um Überarbeitungen und Glossen, teils um Summen.

Leuchte hat sich bei der primär praktisch orientierten Edition an das Prinzip der Leithandschrift gehalten und sich zur Begründung auf die für juristische Texte wirklich nicht maßgeblichen Schultzeschen Richtlinien berufen. Von den vier bekannten Manuskripten (entgegen der Vermutung des Hg. auf S. XXVII ist anzunehmen, daß mehr Exemplare erhalten, aber nicht hinreichend katalogmäßig erfaßt sind; das alte Problem bei juristischen wie theologischen Handschriften, um die sich die Katalogisatoren des 19. Jahrhunderts in der Regel nicht groß bekümmerten) hat er das im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts entstandene Ms. germ. fol. 789 der StBPrK zur Grundlage erkoren; weitere Textkritik ist kaum erkennbar. Zu einer Auseinandersetzung mit diesem Vorgehen ist hier nicht der Raum; wünschenswert wäre es allerdings gewesen, wenn Leuchte sich mit dem Sammelband von Hödl/Wuttke (*Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte*, 1978) inhaltlich auseinandergesetzt hätte, statt ihn nur zweimal (Fußnoten 106 und 108 auf S. XXXIf.) in origineller Weise mit S. 1 ff. anzuführen – eines der auch von Nikolaus Wurm gebrauchten »*Zitate colorandi causa*« (S. XXXIII)? Jedenfalls scheint die Edition sonst sauber und präzise gefertigt zu sein.

Besonders zu loben ist die mühselige Ermittlung der Allegationen, aus denen das Buch zum guten Teil

besteht, und ihre Erfassung in einem Register. Hierin liegt ein Hauptverdienst der Arbeit Leuchtes: sie zeigt detailliert auf, wo, in welchem Maße und unter Heranziehung welcher Rechtsquellen sich die Rezeption der gelehrten Rechte um 1399 schriftlich manifestiert hatte. Es fällt die Dominanz des *Ius civile* auf: besonders stark allegiert sind Dig. 50,16 (de verborum significatione) und Dig. 50,17 (de regulis iuris): die juristischen Notrationen also. Kanonistische Quellen treten demgegenüber weitgehend zurück und finden sich schwerpunktmäßig im Prozeßrecht und – natürlich – bei der Behandlung der Kleriker (S. 34–38). Das gewinnbringende Suchen unter thematischen Fragestellungen sollte der Leser je nach speziellem Interesse selbst ausprobieren.

Abschließend sei die ordentliche Verarbeitung des für ein wissenschaftliches Werk nicht zu teuren Buches lobend erwähnt: der ohnehin für Gediegenheit von Satz und Einband bekannte Sigmaringer Verlag Thorbecke hat wieder ein gutes Stück Arbeit geleistet. Lediglich das Papier ist recht grell weiß und ermüdet im Verein mit der schmal geschnittenen Drucktype die Augen des Lesers unnötig schnell.

*Alexander Eichener*

CASIMIR BUMILLER: Studien zur Sozialgeschichte der Grafschaft Zollern im Spätmittelalter (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns Bd. 14). Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1990. XXIV und 248 S. mit 4 Abb. im Text. Kart. DM 48,-.

Der Verfasser, der ursprünglich eine »histoire totale« der Grafschaft Zollern ins Auge gefaßt hatte, hat in seiner Freiburger Dissertation eine Sozialgeschichte für die Zeit von 1250 bis 1550 vorgelegt, die – dies sei vorweg gesagt – durchaus ein Gesamtbild jenes Geschichtsabschnitts dem Leser bietet. Eine sorgfältig aufgebaute, fast pedantisch beschriebene Kartei aller erreichbaren Quellen liefert eine zuverlässige Grundlage für Aussagen, die dem Außenstehenden, der die Unterlagen nicht nachprüfen kann, durchweg vertrauen erweckend erscheinen.

Der Autor hat sich vorgenommen, »an die Menschen dieser Region im späten Mittelalter heranzukommen«, und so widmet er seine Bemühungen nicht nur dem Adel, sondern auch der Stadt Hechingen und ihren Bürgern, der Landbevölkerung und den Minderheiten und sozialen Randgruppen (Juden, Hirten, Schäfern, Landfahrern, Vaganten). Trotz dieser Gewichtsverteilung nimmt die Behandlung des Adels die Hälfte des Buches ein, jedoch mit großem Gewinn für den Leser, weil alle Aspekte des Themas sehr konkret behandelt werden, sei es das Leben auf der Burg, die Zahl der Kinder, das Verhältnis zur Kirche und zu den Ritterorden, die Motive für Kriegsdienst oder Raubrittertum, schließlich das allmähliche Verschwinden des Adels (»Sozialsterben«). Nur die Ow und Stauffenberg haben bis heute überlebt. Ganz ausgezeichnet sind die Ausführungen über die verschiedenen Schichten des Adels (Edelfreie, ministerialische Herkunft usw.), wobei auch Viktor Ernst gelegentlich wieder zu Ehren kommt (S. 46, 141). Mit derselben Sorgfalt werden die übrigen Bevölkerungsgruppen untersucht, wenn auch hier – naturgemäß – die Quellen nicht so reichlich fließen. Immerhin gelingt es auch auf diesem Gebiet, ein differenziertes Bild der städtischen und ländlichen Bevölkerung zu zeichnen. In Hechingen reicht es nicht zu einem richtigen Patriziat, doch wenigstens zu einer bürgerlichen Führungsschicht; auf dem Land wird zurecht die starke soziale Differenzierung der Bevölkerung herausgearbeitet. Sehr deutlich wird der Weg der ländlichen Siedlung von der Villikationsverfassung zum Dorf, zur eigenständigen Gemeinde dargestellt. Angesichts der räumlichen Konsolidierung der Grafschaft Zollern steht am Ende der beschriebenen Zeit ein ziemlich einförmiger, fast rein bäuerlicher Untertanenverband, der für die aufwendige Landesherrschaft im Stile eines frühen Absolutismus keine ausreichende materielle Grundlage bot. Der Verfasser sieht darin die Wurzel für den späteren sogenannten Untertanenstreit. So entsteht trotz der thematischen Beschränkung in diesem Werk ein Gesamtbild der zollerischen Geschichte.

Darüber hinaus sind noch einige Vorzüge dieser Arbeit zu nennen. Die in vielen kleinen Aufsätzen verstreuten einschlägigen Beiträge zur zollerischen Geschichte – man denke nur an die Arbeiten von Johann Adam Kraus – werden hier in einem ausführlichen Literaturverzeichnis gesammelt und im Text ausgewertet. Der Lokalforscher erhält abgesehen vom gesamten Inhalt äußerst wertvolle Hilfen für die Bewertung von Personen und Sachverhalten, zumal der Verfasser sich nicht scheut, in kurzen einleitenden Zusammenfassungen dem Fachmann bekannte Erscheinungen zu erklären wie Hofämter (S. 55), Heimsteuer, Morgengabe (S. 80), Städtegründung (S. 105), Namengebung (S. 136) und Stellung des Handwerks (S. 159). Der Verfasser hat sich in der allgemeinen Literatur umgesehen, hält sich aber immer an das von ihm erhobene Material, ohne sich von Theorien und deren Sprachgebrauch über Gebühr beeinflussen zu lassen.